

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 26/56

2026-0.429.738

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das
Wertpapierfirmengesetz und das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz
geändert werden**

Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Zu den §§ 1 Abs 1, 4 Abs 1, 3 und 4 und 19a ff BWG

Der österreichische Gesetzgeber verfolgt ausweislich der EB zu § 19a des Entwurfs des Umsetzungsgesetzes zu CRD VI das Regelungsziel, Art 21c iVm Art 47 CRD VI deswegen nicht umzusetzen, weil *„durch die Gesamtsystematik des BWG Art 21c bereits umgesetzt ist; insbesondere stellt § 1 BWG schon jetzt sicher, dass das Anbot sämtlicher Bankgeschäfte eine Konzession als Kreditinstitut erfordert (soweit dies nicht durch eine Konzession gemäß WAG 2018 abgedeckt wird), sohin entweder ein Unternehmen in Österreich oder zumindest eine Zweigstelle eines Drittlands-Unternehmens errichtet werden muss.“* Weiters wird in den EB zu § 19a BWG festgehalten, dass es sich bei der Regulierung von Zweigstellen aus Drittländern um eine Minimalharmonisierung handelt, wobei von den Mitgliedstaaten strikere Vorschriften erlassen werden können.

Allerdings wirft diese Nichtumsetzung der Richtlinienvorschriften des Art 21c sowie des Art 47 und die Gleichschaltung der Konzessionspflicht von Drittlandsbanken beim Betreiben von Geschäften mit inländischen Kunden mit der Zweigstellenpflicht von Drittlands-Kreditinstituten folgende praktische Folgefragen auf, die einer Lösung sowohl aus dem Blickwinkel der haftungsrechtlichen Verantwortung der FMA als auch aus dem Blickwinkel

der bereits bestehenden Bankverträge von österreichischen (insbesondere professionellen) Kunden von Drittlandsbanken bedürfen:

- 1) Fehlender, aber praktisch dringend benötigter Bestandsschutz für Verträge österreichischer GmbHs, AGs und sonstiger österreichischer Kunden mit Drittlandsbanken (Abschlussdatum vor dem 11.07.2026, vgl Art 21c Abs 5 CRD VI);
- 2) Ausnahme für Intrabank-Kreditgeschäfte sowie konzerninterne Kreditgeschäfte jeweils zwischen Drittlandsbanken und österreichischen Banken bzw österreichischen Nichtbanken (Art 21c Abs 2 lit b und lit c CRD VI);
- 3) Ausnahme für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, mit denen Kredit- oder Haftungsverträge von Drittlandsbanken mit österreichischen Kunden verbunden sind (Art 21c Abs 4 CRD VI);
- 4) Ausnahme für auf ausschließliche Veranlassung eines Kunden eingegangene Bankgeschäfte mit Drittlandsbanken (Art 21c Abs 2 lit a CRD VI).

Um die Wertungen des Art 21c nicht bloß auf die Zweigstellenpflicht für Drittlandsbanken, sondern entsprechend den EB des Gesetzgebers zu § 19a BWG auch auf die Konzessionspflicht von Drittlandsbanktätigkeiten in Österreich zu erstrecken und die Zweigstellenpflicht mit der Konzessionspflicht gleichzuschalten, erscheinen folgende ergänzende Regelungen, welche als § 1 Abs 7 bis 11 oder als § 4 Abs 9 bis 13 oder als § 19aa bis 19ae in das BWG eingefügt werden könnten, erforderlich:

Vorschlag § 1 Abs 7 oder § 4 Abs 9 oder § 19aa BWG:

„Für gegenüber in Österreich niedergelassenen oder ansässigen Kunden oder gegenüber in Österreich niedergelassenen oder ansässigen Gegenparteien erbrachte Bankdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs 1, die auf bestehenden, vor dem 11.7.2026 abgeschlossenen Verträgen beruhen, gilt die gesetzliche Vermutung der Rechtmäßigkeit iSd § 1 Abs 1, § 4 Abs 1, 3 sowie 4, des § 19d Abs 1 sowie der §§ 19a ff BWG.“

EB: „Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll den Wertungen des Art 21c Abs 5 CRD VI Rechnung getragen werden und ein Bestandsschutz für Bankverträge, die vor dem 11.7.2026 mit Drittlandsbanken geschlossen wurden, erreicht werden. Die gesetzliche Vermutung kann durch besondere Umstände des Einzelfalls insbesondere dann widerlegt werden, wenn weder die Voraussetzungen der reverse solicitation, eines Intrabanken- oder Intrakonzerngeschäfts noch die schon bisher von der OGH-Judikatur (6 Ob 110/06d) und der Literatur (Zahradnik in Klausberger/Toman, Wertpapieraufsichtsrecht [2024] § 24 WAG 2018, Rz 4-19 und Knobl in Graf/Gruber [2002] Rechtsfragen des Internetbanking, 147 ff) ausgenommenen Ausnahmekonstellationen von der Konzessionspflicht grenzüberschreitend abgeschlossener Bankverträge vorliegen.“

Vorschlag § 1 Abs 8 oder § 4 Abs 10 oder § 19ab BWG:

„Von in Drittländern niedergelassenen Unternehmen erbrachte Bankdienstleistungen in oder nach Österreich gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs 1) lösen weder die Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs 1 noch gemäß § 4 Abs 1, 3 oder 4 noch die Konzessionspflicht gemäß § 19d Abs 1 BWG aus noch begründen sie die Pflicht zur Errichtung einer inländischen Zweigstelle gemäß § 4 Abs 4 oder §§ 19a ff BWG.“

EB: „Umsetzung der Ausnahme von der Konzessions- und Zweigstellenpflicht gemäß Art 21c Abs 2 lit b CRD VI.“

Vorschlag § 1 Abs 9 oder § 4 Abs 11 oder § 19ac BWG:

„Von Unternehmen, die demselben Konzern wie das in einem Drittland niedergelassene und Bankdienstleistungen erbringende Unternehmen angehören, in oder nach Österreich erbrachte Bankdienstleistungen lösen weder die Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs 1 noch gemäß § 4 Abs 1 iVm Abs 3 und 4 noch gemäß § 19d noch die Pflicht zur Errichtung einer inländischen Zweigstelle gemäß §§ 19a ff BWG aus.“

EB: „Umsetzung der Ausnahmebestimmung des Art 21c Abs 2 lit c CRD VI sowohl im Hinblick auf die Bankkonzessionspflicht in Österreich als auch im Hinblick auf die Zweigstellenerrichtungspflicht.“

Vorschlag § 1 Abs 10 oder § 4 Abs 12 oder § 19ad BWG:

„Bankdienstleistungen (§ 1 Abs 1 BWG), die durch in einem Drittland niedergelassene Unternehmen für einen in Österreich niedergelassenen oder ansässigen Kunden oder eine in Österreich niedergelassene oder ansässige Gegenpartei erbracht werden, bei denen es sich um Kleinanleger, geeignete Gegenparteien oder professionelle Kunden iSd Anhangs II Abschnitte 1 und 2 der MiFID II handelt und die ausschließlich auf eigene Veranlassung der Kunden oder Gegenparteien erbracht werden sind von der Konzessionspflicht gemäß § 1 Abs 1, § 4 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 sowie § 19d ausgenommen, ebenso wie von der Pflicht zur Errichtung einer inländischen Zweigstelle gemäß § 19a ff BWG.“

EB: „Umsetzung der Ausnahmebestimmung gemäß Art 21c Abs 2 lit a CRD VI (reverse solicitation) sowohl im Hinblick auf die Konzessions- als auch im Hinblick auf die Zweigstellenerrichtungspflicht.“

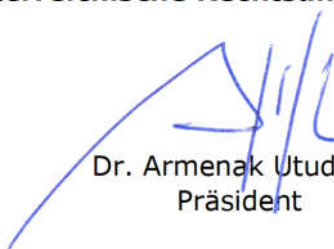
Vorschlag § 1 Abs 11 oder § 4 Abs 13 oder § 19ae BWG:

„Wenn ein Drittlandsunternehmen sich aktiv um einen Kunden oder eine Gegenpartei oder einen potenziellen Kunden oder eine potenzielle Gegenpartei gemäß Art 21c Abs 2 lit a CRD VI über ein Unternehmen, das in seinem eigenen Namen handelt oder enge Verbindungen zu diesem Drittlandsunternehmen hat, oder über eine andere Person, die im Namen dieses Unternehmens handelt, bemüht, so gilt dies nicht als Dienstleistung, die auf ausschließlich eigene Veranlassung des Kunden oder der Gegenpartei oder des potenziellen Kunden oder der potenziellen Gegenpartei erbracht wird. Die Veranlassung eines Kunden oder einer Gegenpartei gemäß Art 21c Abs 2 lit a der RL (EU) 2024/1619 CRD VI berechtigt das Drittlandsunternehmen nicht dazu, andere Kategorien von Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen als jene, die der Kunde oder die Gegenseite angefragt hat, auf andere Weise als über eine in einem Mitgliedsstaat niedergelassene Zweigstelle aus einem Drittland zu vertreiben. Die Errichtung einer Zweigstelle aus einem Drittland ist jedoch nicht erforderlich für Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte, die für die Erbringung der ursprünglich vom Kunden oder der Gegenpartei angefragten Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte notwendig oder eng damit verbunden sind, auch dann, wenn diese eng verbundenen Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Produkte im Anschluss an die ursprünglich angefragten erbracht werden. Die in § 1 Abs 1, § 4 Abs 1, 3 und 4 sowie § 19d festgelegte Konzessionspflicht sowie die in § 19a ff festgelegte Zweigstellenerrichtungspflicht gilt nicht für in Anhang I Abschnitt A der RL 2014/65/EU aufgeführte Dienstleistungen oder Tätigkeiten einschließlich aller Nebendienstleistungen wie die Entgegennahme verbundener Einlagen oder Gewährung von Krediten oder Darlehen für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der genannten Richtlinie.“

EB: „Umsetzung der in Art 21c Abs 3 und 4 CRD VI genannten Restriktionen und Ausnahmebestimmungen.“

Wien, am 12. Juni 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

